

FAHRZEUG-KASKO

BESONDERE BEDINGUNG KA803

DIENSTNEHMER-KOLLISIONSKASKOVERSICHERUNG

1.00 Versichert sind jene Pkw's oder Kombis von Dienstnehmern, mit denen aufgrund dienstlicher Anordnung Dienstfahrten durchgeführt werden.

2.00 Im Schadenfall ist durch Übermittlung geeigneter Unterlagen (Dienstreiseantrag, Dienstreisezettel etc.) folgendes nachzuweisen:

- 2.01 Name und Anschrift des Dienstnehmers,
- 2.02 Daten des Fahrzeuges, mit dem die Dienstfahrt durchgeführt wurde,
- 2.03 Zeitpunkt, Fahrtziel und Zweck der Dienstfahrt,
- 2.04 Nachweis der Anordnung der Dienstfahrt einschließlich Genehmigung durch den zuständigen Vorgesetzten.

3.00 Im ersten Versicherungsjahr wird der Prämienberechnung die nachgewiesene bzw. geschätzte Kilometerleistung des vorangegangenen Jahres zugrundegelegt.

Am Ende eines jeden Versicherungsjahres wird die Prämie aufgrund der tatsächlich zurückgelegten Kilometer reguliert.

Zu diesem Zweck hat der Versicherungsnehmer folgende Daten bekanntzugeben:

- 3.01 Name und Anschrift der Dienstnehmer, die mit eigenen Pkw's oder Kombis aufgrund dienstlicher Anordnung Dienstfahrten durchgeführt haben,
- 3.02 Daten der Fahrzeuge, mit denen diese Dienstfahrten durchgeführt worden sind,
- 3.03 Anzahl der für die angeordneten Dienstfahrten zurückgelegten Kilometer.

4.00 Diese Kaskoversicherung gilt subsidiär, sofern für den gegenständlichen Schaden keine andere Versicherung (Haftpflicht- und/oder Kaskoversicherung) aufzukommen hat.